



Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege  
Postfach 80 02 09, 81602 München

## Über die Regierungen

An die Kreisverwaltungsbehörden als untere  
Gesundheits- sowie untere Infektions-  
schutzbehörden

Nachrichtlich an das LGL

Ihr Zeichen

Unser Zeichen  
G54j-G8390-2020/4059-1

München,  
26.11.2020

Ihre Nachricht vom

Unsere Nachricht vom

Kindertageseinrichtungen und Heilpädagogische Tagesstätten im Zeichen  
des Infektionsschutzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

erklärtes Ziel der Staatsregierung ist es, trotz der aktuellen pandemischen Lage, Kindertageseinrichtungen (Kitas) und Heilpädagogische Tagesstätten (HPTs) grundsätzlich offen zu halten. Auf Grund der hohen Inzidenzen in nahezu allen Landkreisen gelten demzufolge erweiterte Hygienevorschriften, um einen bestmöglichen Infektionsschutz zu gewährleisten. Der „Rahmenhygieneplan zur Umsetzung des Schutz- und Hygienekonzepts für die Kindertagesbetreuung und Heilpädagogische Tagesstätten“ wurde entsprechend den Vorgaben der 8. BayIfSMV angepasst: [https://www.stmas.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas\\_inet/201116\\_rhp\\_aktualisierung.pdf](https://www.stmas.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas_inet/201116_rhp_aktualisierung.pdf)

Ab sofort gilt bis mindestens 30.11.2020 folgendes Vorgehen:

## 1. Drei-Stufen-Plan wird ausgesetzt

Der Drei-Stufen-Plan, der sich grundsätzlich an der 7-Tage-Inzidenz des LGL in einem Landkreis bzw. einer kreisfreien Stadt orientiert hat, wird bis mindestens 30. November 2020 ausgesetzt. Einschränkungen in der Kindertagesbetreuung allein aufgrund eines bestimmten Inzidenzwerts erfolgen nicht. Maßnahmen in Kitas werden nur angeordnet, wenn ein einrichtungsbezogenes Infektionsgeschehen vorliegt.

## 2. Maskenpflicht

Externe Personen (Eltern, Pädagogische Qualitätsbegleiter/innen, Fachberater/innen, Supervisor/innen, Lieferant/innen und sonstige Besucher/innen) haben in der Einrichtung eine Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) zu tragen.

Das Personal und die Trägervertreter haben die Pflicht zum Tragen einer MNB nach der jeweils geltenden BayIfSMV zu beachten, die das Tragen einer MNB auf den Begegnungs- und Verkehrsflächen der Arbeitsstätte vorschreibt. Auch am Arbeitsplatz ist eine MNB zu tragen, soweit der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht zuverlässig eingehalten werden kann.

Kinder in der Kinderkrippe, im Kindergarten, in der Kindertagespflege sowie in der HPT bis zum Schulalter müssen **keine** MNB tragen.

Für Schulkinder und Personal im Hort und in der HPT ist aus Infektionsschutzgründen ein **Gleichklang mit den Regelungen für die Schulen** erforderlich. Demnach gilt für Schulkinder, Beschäftigte und Besucher/innen grundsätzlich auf dem Hort- und HPT-Gelände eine Maskenpflicht.

## 3. Vorgehen bei Erkrankung von Kindern

Kinder in der Kinderkrippe, im Kindergarten, in der Kindertagespflege sowie in der HPT bis zum Schulalter ist bei **leichten, neu aufgetretenen, nicht fortschreitenden Symptomen** (wie Schnupfen ohne Fieber

und gelegentlicher Husten) ein Besuch der Kindertagesbetreuung ohne negatives SARS-CoV-2-Testergebnis (PCR- oder Antigen-Test, nachstehend: AG-Test) oder ärztliches Attest weiterhin möglich.

**Kranke Kinder** in der Kinderkrippe, im Kindergarten, in der Kindertagespflege sowie in der HPT bis zum Schulalter in reduziertem Allgemeinzustand mit Fieber, Husten, Hals- oder Ohrenscherzen, starken Bauchschmerzen, Erbrechen oder Durchfall **dürfen nicht in die Kindertagesbetreuung**. Die Wiedenzulassung zur Kindertagesbetreuung nach einer Erkrankung ist in der Kinderkrippe, im Kindergarten, in der Kindertagespflege sowie in der HPT erst wieder möglich, sofern das Kind bei gutem Allgemeinzustand mindestens 24 Stunden symptomfrei (bis auf leichten Schnupfen und gelegentlichen Husten) ist. Der fieberfreie Zeitraum soll 24 Stunden betragen. Für eine Wiedenzulassung zur Kindertagesbetreuung ist zusätzlich zu der Symptomfreiheit von 24 Stunden die Vorlage eines negativen Tests auf SARS-CoV-2 (PCR- oder AG-Test) oder eines ärztlichen Attests erforderlich.

In Übereinstimmung mit den Schulen können Schulkinder der Grundschulen/Grundschulstufen bei **leichten, neu aufgetretenen, nicht fortschreitenden Symptomen** (wie Schnupfen ohne Fieber und gelegentlicher Husten) sowohl die Schule als auch den Hort und die HPT weiterhin besuchen. Für ältere Kinder ab Jahrgangsstufe 5 ist der Besuch von Schule und Hort bzw. HPT bei leichten, neu aufgetretenen Symptomen (wie Schnupfen ohne Fieber und gelegentlicher Husten) erst möglich, wenn nach mindestens 48 Stunden (ab Auftreten der Symptome) kein Fieber entwickelt wurde und im häuslichen Umfeld keine Erwachsenen an Erkältungssymptomen leiden bzw. bei diesen eine SARS-CoV-2 Infektion ausgeschlossen wurde.

Die Entscheidung über einen SARS-CoV-2-Test wird nach ärztlichem Ermessen unter Einbeziehung der Testressourcen und der Testlaufzeit getroffen. Telefonische und telemedizinische Konzepte sind möglich.

#### **4. Vorgehen bei Erkrankung des Personals**

Bei leichten, neu aufgetretenen, nicht fortschreitenden Symptomen (wie Schnupfen ohne Fieber und gelegentlicher Husten) ist eine Tätigkeit von Mitarbeiter/innen in der Kindertagesbetreuung erst möglich, wenn mindestens 48 Stunden (ab Auftreten der Symptome) kein Fieber entwickelt wurde. Bei Vorliegen eines negativen Testergebnisses (PCR oder AG-Test) oder einer ärztlichen Bescheinigung ist auch eine vorzeitige Tätigkeit möglich.

Kranke Mitarbeiter/innen in der Kindertagesbetreuung in reduziertem Allgemeinzustand mit Fieber, Husten, Kurzatmigkeit, Luftnot, Verlust des Geschmacks- und Geruchssinns, Halsschmerzen, Schnupfen, Gliederschmerzen, starken Bauchschmerzen, Erbrechen oder Durchfall müssen zu Hause bleiben und dürfen nicht eingesetzt werden. Sie dürfen ihre Tätigkeit in der Einrichtung erst wiederaufnehmen, sofern die Mitarbeiter/innen in der Kindertagesbetreuung bei gutem Allgemeinzustand mindestens 24 Stunden symptomfrei (bis auf leichten Schnupfen und gelegentlichen Husten) sind. Der fieberfreie Zeitraum soll 24 Stunden betragen. Zusätzlich ist die Vorlage eines negativen Tests auf SARS-CoV-2 (PCR- oder AG-Test) oder eines ärztlichen Attests erforderlich.

Die Entscheidung über einen Test wird nach ärztlichem Ermessen unter Einbeziehung der Testressourcen und der Testlaufzeitzeit getroffen; telefonische und telemedizinische Konzepte sind möglich.

Wir hoffen, diese Hinweise sind hilfreich und danken für Ihre Mitwirkung für einen bestmöglichen Schutz der Kinder in Kitas und HPTs.

Mit freundlichen Grüßen

gez.  
Prof. Dr. Caselmann  
Leitender Ministerialrat